

Bohl & Coll.

Rechtsanwälte

Rechtsanwalt Jörg Naumann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Vortragsveranstaltung im Staatlichen Bauamt Schweinfurt

Haftung im Öffentlichen Dienst

am 22.09.2017

I. Allgemeines; Begriff der Amtshaftung

Schäden, die Amtsverwalter des Staates (Beamte oder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes) während der Ausübung ihres Amtes Dritten verursachen, werden als „Amtshaftung“ bezeichnet. Zu verstehen ist diese Amtshaftung als Verantwortlichkeit des Staates für derartige Schäden.

Gemäß § 839 BGB muss ein Beschäftigte des Staates, der in Ausübung seines Amtes einem Dritten einen Schaden verursacht hat, grundsätzlich selbst dafür einstehen. Gemäß Art. 34 GG wird in bestimmten Fällen diese Haftung jedoch vom Staat übernommen.

II. Voraussetzungen für Amtshaftung

Damit gemäß Art 34 GG für Schäden, die ein Beschäftigter/Beamter des Staates in Ausübung seines Dienstes einem Dritten zugefügt hat, auch tatsächlich die Haftung vom Staat übernommen wird, müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Handeln eines Amtsträgers
- Handeln in Ausübung seines Dienstes
- Verletzung einer Amtspflicht
- Drittbezogenheit der Amtspflicht
- Verschulden des Amtsträgers
- Entstandener Schaden
- Kausalität zwischen Handeln und Schaden

Demzufolge muss zum einen ein Amtsträger, also ein Beschäftigter des Staates, während der Ausübung seines Dienstes einem Dritten einen Schaden zugefügt haben. Dieser Schaden muss aber zweifelsfrei aufgrund der Handlung besagten Amtsträgers entstanden sein; wäre der Schadenseintritt hingegen auch erfolgt, ohne dass der Amtsträger gehandelt hätte, entfällt der Schadensersatzanspruch seitens des Geschädigten. Generell muss ein Vermögensschaden entstanden sein, da der Staat dem Geschädigten nur finanziellen Ersatz und gegebenenfalls Schmerzensgeld schuldet, aber keine Wiederherstellung des vorherigen Zustands in Natura.

Auch muss eine Verletzung der Amtspflicht seitens des Amtsträgers vorliegen und er muss vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt haben.

III. Ausschluss der Amtshaftung

Bestehen die oben erwähnten Voraussetzungen nicht, so hat der Geschädigte keinen Anspruch auf Amtshaftung. Ebenfalls entfällt diese, wenn der Amtsträger fahrlässig gehandelt hat und dem Geschädigten andere Möglichkeiten offenstehen, Ersatz zu erhalten. Zunächst muss sich ein Geschädigter immer darum bemühen, andere Ersatzleister in Anspruch nehmen zu können, bevor er seine Schadensersatzansprüche gegenüber einem Amtsträger stellt.

Auch besteht keine Amtshaftung, wenn der Geschädigte es versäumt hat, mithilfe von Rechtsmitteln den Schadenseintritt abzuwehren. Derartige Rechtsmittel können in Form von Widerspruch, Klage etc. erfolgen.

IV. Persönliche Haftung des Beamten („Regress“)

Für Landesbeamte gilt § 48 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) i.V. mit den Regelungen des BayBG

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

Typische Fälle: Verkehrsunfall mit Dienstfahrzeug, Falschbetankung, Umgang mit Eigentum des Dienstherrn (vergessene Aktentasche), Verlust bzw. Diebstahl von (General-)Schlüsseln etc.

Verjährung: 3 Jahre (Art. 78 BayBG)

V. Beschäftigte der Kommunen und des Bundes

Bis zum 30.09.2005 war im öffentlichen Dienst die Haftung der Arbeitnehmer auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt worden, indem auf die Amtshaftung verwiesen wurde (§ 14 BAT). Dies ist im Rahmen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) ab 01.10.2005 nicht mehr der Fall gewesen. Für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (des Bundes und der Kommunen) galten daher nun die allgemeinen Haftungskriterien. Im Rahmen von Nachverhandlungen zum TVöD (sog. „Restantenliste“) einigte man sich zunächst zum 01.10.2006 wieder auf die frühere Haftungsprivilegierung, die jedoch aus übergeordneten tarifpolitischen Gründen seitens der Arbeitgeber bis auf weiteres ausgesetzt wurde. Im Rahmen der Tarifeinigung vom 31.03.2008 ist das Haftungsprivileg nun doch wieder eingeführt worden und nunmehr in § 3 Abs. 6 und 7 TVöD geregelt; § 3 Abs. 7 TVöD verweist dabei für Beschäftigte des Bundes nun wieder auf die beamtenrechtlichen Regelungen. Im Bereich der Landesverwaltungen hat der TV-L die alte BAT-Regelung von vornherein beibehalten, siehe § 3 Abs. 7 TV-L.

VI. Haftungsfälle aus der Rechtsprechung

BOHL & COLL.

Rechtsanwälte

Jörg Naumann

Rechtsanwalt und

Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Franz-Ludwig-Straße 9

97072 Würzburg

Telefon: (09 31) 7 96 45-0

Telefax: (09 31) 7 96 45-99

E-Mail: naumann@ra-bohl.de

Internet: www.ra-bohl.de